

c) Balkone und Fenster

Über den Balkonbrüstungen und Fensterbrettern dürfen keine Textilien ausgeklopft, geworfen oder geschüttelt werden. Vor den Fenstern darf keine Wäsche zum Trocknen oder Lüften aufgehängt werden. Treppenhausfenster dürfen nur kurzfristig zum Lüften geöffnet und vor Dunkelheit wieder geschlossen werden.

d) Treppenhausreinigung bei Umbauarbeiten und Umzügen

Für die Beseitigung von grober oder zusätzlicher Verschmutzung des Treppenhauses, z. B. bei Umzügen oder durch übermäßig verdreckte (Kinder-) Schuhe ist nicht der Hausmeister zuständig, sondern der Verursacher. Die Beseitigung der Verschmutzung ist von diesem unverzüglich vorzunehmen. Bei länger anhaltenden Umbau- oder Handwerksarbeiten ist das Treppenhaus ggf. öfter zu säubern.

3. Ordnung im Hause

a) Fahrradraum (falls vorhanden)

Im Fahrradraum dürfen nur gebrauchsfähige Fahrräder abgestellt werden. Das Abstellen von Mofas, anderen Kraftfahrzeugen und nicht mehr benutzten Fahrrädern ist untersagt. Pro Person darf nur ein Fahrrad abgestellt werden.

b) Treppenhäuser / Kellergänge und Gemeinschaftskeller

sind keine Abstellräume / -flächen. Es dürfen keine unbenutzten Fahrräder, alte Matratzen, Möbel, Reifen oder ähnlicher Sperrmüll abgestellt werden. Das Lagern von leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist aus Gründen der Brandschutzverordnung untersagt. Ebenso ist das Lagern von stark duftenden Lebensmitteln im Keller untersagt. Kinderwagen, Kinderspielzeug, Fahrräder, Schuhe oder gar volle Müllbeutel oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Treppenhaus abgestellt werden.

c) Tiere

Im Bereich der Wohnanlage sind Hunde an der Leine zu führen. Von Haustieren verursachte Verunreinigungen im Haus - und Grundstücksbereich sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen. Im Übrigen ist das Halten von Haustieren nur dann gestattet, wenn eine Behinderung oder Belästigung anderer Hausbewohner nicht erfolgt und der Vermieter dies im Einzelfall genehmigt hat.

d) Der Aufzug darf, um Beschädigungen zu vermeiden, nicht zum Transport sperriger Gegenstände, z. B. bei Umzügen, benutzt werden.

II. Bewahrung der Rohrleitungen

Abflussrohre und Wasserleitungen

Gegenstände, die eine Verstopfung der Abflußrohre herbeiführen können, dürfen nicht in die Toilette geworfen werden. Dies gilt unter anderem vor allem für Speiseöl / Frittierfett. Die Beseitigung von Verstopfungen gehen zu Lasten des Schadenverursachers. Bei Kälte ist darauf zu achten, dass die Wasserleitungen nicht einfrieren. In den Wintermonaten sind Fenster und Türen nur entsprechend zum Lüften zu öffnen. Auftretende Schäden muß der Verursacher auf eigene Kosten beheben.

III. Ordnung und Sicherheit in der Wohnanlage

1. Balkone

Auf den Balkonen ist das Grillen mit Holzkohle aus Gründen der Funkenbildung und Rauchentwicklung untersagt.

2. Fahrräder

Das Anlehnen von Fahrrädern, anderen Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen an der Hauswand muß unterbleiben.

3. Haus- und Kellertüren

Die Haustüren sind immer geschlossen, die Kellertüren verschlossen zu halten.

4. Hausschlüssel

Hausschlüssel dürfen nicht auf Dauer an fremde Personen ausgehändigt werden. Der Verlust dieser Schlüssel ist dem Verwalter unverzüglich zu melden. Die Beschaffung neuer oder zusätzlicher Schlüssel darf nur über die Hausverwaltung erfolgen.

5. Grillen in der Wohnanlage

Das Grillen in der Wohnanlage ist nur erlaubt, wenn andere Bewohner durch Lärm-, Geruch- oder Rauchentwicklung nicht belästigt werden und wenn in unmittelbarer Nähe keine Wäsche zum trocknen aufgehängt ist. Grundsätzlich dürfen zum Grillen ausschließlich Elektrogeräte verwendet werden.

6. Ablufttrockner

Das Betreiben von Ablufttrockner ist grundsätzlich untersagt. Eine schriftliche Genehmigung zur Aufstellung eines Ablufttrockners im Sondereigentum kann nur dann erteilt werden, wenn ein entsprechendes Ablaufrohr im Mauerwerk vorhanden ist.

7. Namensschilder

Für die unverzügliche Anbringung einheitlicher Namensschilder auf der Klingel- und Briefkastenanlage hat jeder Hausbewohner auf eigene Kosten selbst zu sorgen und sich hierzu mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.

6. Sat-Schüsseln / Antennen

Die Montage von Sat-Schüsseln und Antennen an der Wohnanlage ist nicht erlaubt.

IV. Zuwiderhandlungen

Gemäß § 554a BGB kann ein Mietverhältnis über Räume ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, daß dem anderen Teil die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Eigentümer haben sich im Rahmen der Gemeinschaftsordnung an den Inhalt dieser Hausordnung zu halten. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens um Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung.

01.07.2008

meridian Hausverwaltung, Ulmer Str. 133, 86156 Augsburg, Tel. 0821 / 44 44 658